

Gegründet am 13. August 1860

# Statuten

Genehmigt durch den Handels-  
und Industrieverein des Kantons Bern  
am 5. Juni 1991

## I. Allgemeines

Name und Sitz	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Unter dem Namen «Handels- und Industrieverein des Kantons Bern» («Berner Handelskammer»), bzw. «Union du Commerce et de l'Industrie du canton de Berne» («Chambre de Commerce Bernoise») besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Bern.</p>
Zweck	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe und tritt für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete kantonale und eidgenössische Wirtschaftspolitik ein.</p> <p>Er nimmt Stellung zu aktuellen wirtschaftspolitischen Geschäften, formuliert wirtschaftspolitische Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere Weise zu diesem Zweck tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.</p> <p>Wo ihm dies begründet erscheint, nimmt er sich auch allgemein politischen Fragen an.</p> <p>Er unterstützt seine Sektionen in der regionalen Wirtschaftspolitik. Er ist dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein als Sektion angeschlossen.</p>
Organe	<p><b>Artikel 3</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Hauptversammlung,</li><li>der Vorstand,</li><li>der Leitende Ausschuss,</li><li>die Rechnungsrevisoren.</li></ol>

## II. Sektionen, Mitgliedschaft

Sektionen	<p><b>Artikel 4</b></p> <p>Der Verein besteht aus regionalen Sektionen.</p> <p>Die Mitglieder der Sektionen sind zugleich Mitglieder des Kantonal-Vereins.</p>
-----------	--

Die Statuten der Sektionen dürfen den Statuten des Kantonal-Vereins nicht widersprechen und sind dem Leitenden Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Artikel 5**

Mitgliedschaft

Als Unternehmensmitglieder werden aufgenommen:  
Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.

Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:  
Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

#### **Artikel 6**

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Sektion durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzuhaben und mitzustimmen. Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.

#### **Artikel 7**

Ende der  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung der Unternehmung oder Tod.
- b) bei Auflösung der Sektion.
- c) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.
- d) durch Ausschluss aus der Sektion.

Der Vorstand kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, welches den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzt. Die Sektion ist zur Behandlung des Antrages an der nächsten Sitzung des zuständigen Organs verpflichtet und beschliesst selbständig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

### III. Die Hauptversammlung

Einberufung	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von zwei Sektionen oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zum voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Artikel 9</b></p> <p>Der Hauptversammlung fallen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wahl des Präsidenten.</li><li>b) die Wahl von 10 Mitgliedern des Vorstandes.</li><li>c) die Wahl der Rechnungsrevisoren.</li><li>d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.</li><li>e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.</li><li>f) die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen.</li><li>g) die Änderung dieser Statuten.</li></ul> <p>Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 2 Monate vor der Hauptversammlung von mindestens 20 Mitgliedern oder von einer Sektion schriftlich dem Sekretariat eingereicht werden. Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von einer Sektion einzureichen.</p>
Beschlussfassung	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p>

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

## **IV. Der Vorstand**

**Zusammensetzung** **Artikel 11**  
Dem Vorstand gehören der Präsident sowie höchstens 50 Mitglieder an, wovon 40 durch die einzelnen Sektionen bestimmt und höchstens 10 durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Für jede Sektion nimmt vorab der Sektionspräsident Einsitz in den Vorstand.

Die den Sektionen zustehenden Sitze verteilen sich im Übrigen so, dass die gesamte Mitgliederzahl durch die verbleibende Anzahl Sitze geteilt wird und jede Sektion, die das doppelte Ergebnis dieser Teilung nicht erreicht, zwei Sitze erhält. Die Mitgliederzahl der verbleibenden Sektionen wird anschliessend durch die Zahl der noch nicht vergebenen Sitze geteilt. Jede der verbleibenden Sektionen erhält so viele Sitze, als das Teilungsergebnis in der jeweiligen Mitgliederzahl enthalten ist. Die restlichen Vorstandssitze gehen an die Sektionen mit den grössten Restzahlen. Der Verteilungsschlüssel wird auf das Jahresende vor Ablauf der Amtsperiode durch das Sekretariat errechnet.

Die von den Sektionen bestimmten Vorstandsmitglieder sind an den jeweiligen Sektions-Hauptversammlungen zu wählen.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung höchstens 10 weitere, in der Geschäftsleitung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen oder sonstwie in einflussreicher Position tätige Personen zur Wahl in den Vorstand vor.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

**Geschäftsordnung** **Artikel 12**  
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei oder drei Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch das Sekretariat einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zuständigkeit

**Artikel 13**

Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Verwaltung der Mittel, über die er ohne Pflicht zur Rechnungsablage abschliessend verfügt (Spezialfonds).

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse dem Leitenden Ausschuss oder anderen Ausschüssen übertragen. Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Direktor zu zweien.

## V. Die übrigen Organe

**Artikel 14**

aufgehoben

Der Leitende  
Ausschuss

**Artikel 15**

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, je einem Vorstandsvertreter pro Sektion und dem Direktor.

Er leitet die Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor.

In dringenden Fällen kann er auch anstelle des Vorstandes beschliessen.

Er wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Sektionsvertretern durch das Sekretariat einberufen.

Rechnungsrevisoren/  
Kostenstelle

**Artikel 16**  
Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Anstelle der Rechnungsrevisoren kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle wählen.

## VI. Direktion und Sekretariat

Der Direktor

**Artikel 17**  
Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Leitung des Sekretariats sind dem Direktor übertragen.

Der Direktor kann gegen Vergütung der Kosten Sekretariate von Sektionen durch das Sekretariat des Kantonalvereins führen lassen.

Der Direktor wird vom Vorstand gewählt und erhält ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Der Direktor nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses teil.

Für die laufenden Geschäfte führt der Direktor Einzelunterschrift.

## VII. Finanzen

Mitgliederbeitrag

**Artikel 18**  
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von den Sektionen eingefordert und an das Sekretariat überwiesen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.

Haftung

**Artikel 19**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Auflösung	<p data-bbox="339 134 441 154"><b>Artikel 20</b></p> <p data-bbox="339 161 1016 248">Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p data-bbox="339 282 1016 400">Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder zwei Sektionen eingereicht wird.</p> <p data-bbox="339 434 1016 521">Eine Auflösung ist jedoch ausgeschlossen, solange sich noch zwei Sektionen für die Weiterführung des Vereins aussprechen.</p> <p data-bbox="339 555 1016 730">Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung des Vereins zurückgelegt. Erfolgt keine Neugründung, fällt das Vermögen der wirtschafts-wissenschaftlichen Abteilung der Universität Bern zur Förderung des akademischen Nachwuchses zu.</p>
Inkrafttreten	<p data-bbox="339 772 441 793"><b>Artikel 21</b></p> <p data-bbox="339 799 1016 882">Revision der Statuten durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 4. September 1997 beschliessen.</p>